VERORDNUNG (EWG) Nr. 2498/89 DER KOMMISSION

vom 14. August 1989

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 40 000 Tonnen Hartweizen auf dem Binnenmarkt zur Verarbeitung in Sardinien aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1834/89 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention von Getreide [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 195/89 [4], erfolgt die Abgabe des Getreides aus den Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87 [6], kann die Ausschreibung auf bestimmte Verwendungszwecke bzw. Bestimmungen beschränkt werden.

Bei der gegenwärtigen Marktlage in Sardinien mit einer Knappheit an Hartweizen ist es angezeigt, eine Dauerausschreibung zur Abgabe von 40 000 Tonnen dieses Getreides auf dem Binnenmarkt für die Verarbeitung in Sardinien aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Was die Kontrolle der Bestimmung angeht, so gilt die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 [8].

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle eröffnet eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 40 000 Tonnen Hartweizen auf dem Binnenmarkt zur Verarbeitung in Sardinien.

Artikel 2

(1) Der Bieter verpflichtet sich, die Erzeugnisse, für die er den Zuschlag erhält, außer im Fall höherer Gewalt, spätestens am 30. Juni 1990 in Sardinien zu verarbeiten.

(2) Der Zuschlagsempfänger leistet bei der italienischen Interventionsstelle eine Sicherheit von 20 ECU/Tonne, um so die Einhaltung der in Absatz 1 gestellten Bedingungen zu gewährleisten. Diese Sicherheit wird spätestens zwei Arbeitstage nach dem Tag geleistet, an dem der Empfang der Zuschlagserteilung bestätigt wird.

Artikel 3

(1) Die Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 werden als die Hauptverpflichtungen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission [9] angesehen. Sie gelten erst als erfüllt,

— wenn die Verarbeitung in Sardinien nachgewiesen ist oder

— wenn nachgewiesen ist, daß das Erzeugnis für jedweden Verwendungszweck ungeeignet geworden ist.

(2) Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 anwendbar.

Artikel 4

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung endet am 31. August 1989.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 26. Oktober 1989.

(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Aziende di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
via Palestro 81
I-00100 Roma
(Telex 620 331, Tel. 47 49 91).

Artikel 5

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission